

Jahresbericht des Petitionsausschusses nach § 11 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft

Der Petitionsausschuss legt der Bürgerschaft (Landtag) nach § 11 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit in der Zeit vom 15. Mai 2003 bis zum 30. April 2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Jahresbericht des Petitionsausschusses**15. Mai 2003 bis 30. April 2005****Allgemeine Bemerkungen**

Nach § 11 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft legt der Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einen Jahresbericht vor, in dem er Petitionen von grundsätzlicher Bedeutung und herausragende Fallgruppen von großer Häufigkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes darstellt.

Nach der Bürgerschaftswahl im Mai 2003 hat sich der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 9. Juli 2003 neu konstituiert. Bis zum 30. April 2005 hat er seit dem 35 Ausschusssitzungen und sieben Ortsbesichtigungen durchgeführt. Im Rahmen der Ausschusssitzungen fanden diverse Anhörungen der Verwaltung statt. Daneben haben die Mitglieder des Petitionsausschusses als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter in Zusammenarbeit mit der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussassistentin zahlreiche Gespräche mit den jeweiligen Petentinnen und Petenten geführt. So konnten teilweise komplizierte Sachverhalte aufgeklärt und Hintergründe erhellt werden. Dabei hat sich gezeigt, wie wichtig das persönliche Gespräch mit den Petenten/-innen ist, da so oft neue Aspekte diskutiert werden konnten, die zu einer Lösung der an den Ausschuss herangetragenen Probleme führten. Manchmal dienten die Gespräche auch dazu, den Betroffenen darzulegen, warum auch der Petitionsausschuss nicht helfen kann oder ihnen einfach Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. Diese Termine tragen wesentlich dazu bei, dass die Petenten und Petentinnen Vertrauen in die Arbeit des Petitionsausschusses entwickeln und fördern die Akzeptanz auch negativer Entscheidungen.

Aus den den Ausschuss erreichenden Rückmeldungen von Petenten/-innen ist häufig Zustimmung für die Arbeit des Ausschusses zu erkennen. Dies gilt natürlich in erster Linie für die Fälle, in denen der Ausschuss dem Begehren der Petenten/-innen zum Erfolg verhelfen konnte. Oft trägt die Arbeit des Petitionsausschusses aber auch dazu bei, Verwaltungsentscheidungen für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbarer zu machen.

Zunehmend wenden sich Bürgerinnen und Bürger per E-Mail an den Petitionsausschuss. Petitionen unterliegen keinen Zulässigkeitschranken. Es muss jedoch sicher gestellt sein, dass eine Eingabe auch von derjenigen Person stammt, unter deren Namen sie eingereicht wurde. Nach Artikel 17 des Grundgesetzes sind Petitionen schriftlich einzureichen, was bedeutet, dass eine eigenhändige Namensunterschrift erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist bei einer Petition per E-Mail nicht erfüllt. Deshalb werden in derartigen Fällen die Einsender/-innen gebeten, die Eingabe

unter vollständiger Angabe ihrer Postanschrift und mit Namensunterschrift erneut an den Petitionsausschuss zu senden oder die Angaben im Büro des Petitionsausschusses nachzuholen.

Auch im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss wieder großen Wert auf Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Noch immer wissen viele Menschen nicht, dass das Grundgesetz allen Personen das Recht einräumt, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretungen zu wenden, die die Eingaben entgegennehmen und überprüfen. Deshalb hat der Ausschuss zu Beginn der 16. Legislaturperiode den vorhandenen Flyer überarbeitet und neu aufgelegt. Auch der Internetauftritt wurde erneuert.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum zehn Bürgersprechstunden durchgeführt. Jeweils zwei Ausschussmitglieder haben die Termine zusammen mit der Ausschussassistenz in den unterschiedlichen Ortsamtsbereichen wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Petition direkt vor Ort einzureichen. Die Resonanz auf die Sprechstunden war sehr unterschiedlich und hängt vor allem davon ab, wie die Termine in der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sind. Hier sieht der Ausschuss für die Zukunft noch Verbesserungsbedarf.

Etwa alle zwei Jahre erörtern die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder aktuelle Probleme des Petitionsrechts. An dem letzten Treffen, das 14. und 15. September 2003 in Kiel stattfand, nahm auch eine bremische Delegation teil. Beraten wurden unter anderem das Petitionsrecht im Entwurf der Europäischen Verfassung, die engere Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten im deutschsprachigen Raum, die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten und die Behandlung von Petitionen, die die Petitionsausschüsse als E-Mail erreichen.

Der Bericht stützt sich auf die in der Anlage beigefügten statistischen Daten. Im Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 26. April 2005 sind insgesamt 372 Petitionen eingegangen. Davon entfielen 144 auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag), 228 in die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft. Nachdem sich 2002 insgesamt 166 Personen an den Petitionsausschuss gewandt haben, war 2003 eine erhebliche Steigerung der Eingänge auf 274 (85 Land, 189 Stadt) zu verzeichnen. Die Zahl der Eingänge verringerte sich allerdings im Jahr 2004 auf 206 (75 Land, 131 Stadt). 2005 werden die Eingangszahlen nach dem Stand des ersten Quartals in etwa gleich bleiben. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der letzten Zeit vermehrt komplexe Sachverhalte an den Petitionsausschuss herangetragen worden sind, die sehr zeitintensiv in der Bearbeitung sind.

Von Juni 2003 bis April 2005 hat der Petitionsausschuss insgesamt 422 Eingaben abschließend beraten (163 Land, 259 Stadt). Dabei handelte es sich nicht nur um Eingaben aus der laufenden Legislaturperiode, sondern – weil für Petitionen der Grundsatz der Diskontinuität nicht gilt – auch um Eingaben aus früheren Zeiträumen. Auffällig und besonders hervorzuheben ist, dass ungefähr die Hälfte der Eingaben für erledigt erklärt wurde. Mehrheitlich sind davon die Fälle erfasst, in denen das zuständige Ressort allein aufgrund der vom Ausschuss angeforderten Stellungnahme dem Begehren der Petenten zumindest teilweise entsprochen hat oder in denen auf Anregung des Petitionsausschusses Kompromisse erzielt werden konnten. Insgesamt zwölf Eingaben wurden dem Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme oder mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet.

Weiter ist aus der Statistik ersichtlich, wie sich das Petitionsaufkommen auf die einzelnen Bereiche aufteilt. Nach wie vor entfallen die Eingaben, über die die Stadtbürgerschaft zu entscheiden hat, im Wesentlichen auf die Bereiche Bau, Inneres und Soziales. Petitionen, in denen die Bürgerschaft (Landtag) die abschließende Entscheidung trifft, gehören überwiegend den Bereichen Justiz sowie Bildung und Wissenschaft an.

Einzelfälle aus der Arbeit der Petitionsausschusses

Um die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses zu veranschaulichen, werden im Folgenden exemplarisch einige Beispiele aus der Praxis näher dargestellt:

Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft (Landtag)

1. Nachdem zum 1. Januar 2003 die geänderte Kehr- und Überprüfungsordnung sowie die Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger in Kraft getreten sind, wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger mit Beschwerden über Gebüh-

renerhöhungen an den Petitionsausschuss. Im Rahmen einer Anhörung ließ dieser sich die neue Struktur der Schornsteinfegergebühren erläutern und die Hintergründe darlegen. Letztlich konnte den Bürgerbeschwerden nicht abgeholfen werden. Mit der Neufassung der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der Kehr- und Gebührenordnung für Schornsteinfeger wurden diese dem technischen Fortschritt und der Fortentwicklung der Arbeits- und Verfahrensweisen bei der Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten angepasst. Die Neuregelungen führten teilweise zu einer Minderung der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere wurde die Zahl der Pflichtbesuche verringert, was zu einer finanziellen Entlastung führt. Auf der anderen Seite wurde allerdings die Grundlage der Gebührenerhebung geändert, was für einen Teil der Hauseigentümer deutliche Gebührenerhöhungen bedeutet. Zum 1. Januar 2004 wurden einige kleinere Korrekturen zugunsten der Betroffenen vorgenommen.

2. Politisch diskutiert wurde auch eine Eingabe zur länderübergreifenden Kooperation bei der Kindertagesbetreuung. Da Bremen als Stadtstaat von Niedersachsen umgeben ist, besuchen viele Kinder aus niedersächsischen Gemeinden die bremischen Kindertagesstätten. Für deren Betreuung werden jedoch keine staatlichen Zuschüsse geleistet. Aus diesem Grund setzten sich die Petenten dafür ein, einen Staatsvertrag mit Niedersachsen über die gegenseitige Nutzung von Plätzen zur Kinderbetreuung abzuschließen. Leider konnte der Petitionsausschuss dieser Initiative nicht zum Erfolg verhelfen, weil die angrenzenden niedersächsischen Landkreise nicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit waren. Sie vertraten den Standpunkt, gesetzlich seien sie verpflichtet, eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Dieser Verpflichtung kämen sie nach, so dass kein Bedarf für eine Finanzierung von Kindertagesplätzen außerhalb ihres Einzugsbereichs bestehe.
3. Der Ausschuss hat sich für eine Petentin eingesetzt, die im Sozialhilfebezug stand und einen befristeten Arbeitsvertrag nach § 19 BSHG beantragt hat. Da die in Rede stehende Stelle dem Grunde nach förderungsfähig war und die Petentin die Voraussetzungen für eine gemeinnützige Arbeit erfüllte, hat der Petitionsausschuss den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nach einer Anhörung gebeten, der Petentin die entsprechende Arbeitsstelle zuzuweisen.
4. Auch der Bitte einer Petentin, den Namen ihres ausländischen Ehemannes weiterzuführen, konnte der Petitionsausschuss zum Erfolg verhelfen. Da sämtliche Papiere der Petentin auf diesen Namen ausgestellt waren, hat der Senator für Inneres und Sport sich auf Intervention des Petitionsausschusses bereit erklärt, in diesem besonderen Fall einen wichtigen Grund für eine Namensänderung anzuerkennen.
5. Eine unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz erhobene Beschwerde über die unterschiedliche Anzahl von Feiertagen in den einzelnen Bundesländern hatte keinen Erfolg. Die Kulturhoheit und damit die Zuständigkeit für die Festlegung von Feiertagen obliegt den Bundesländern. Diese machen davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch und tragen damit den religiösen Verhältnissen innerhalb ihrer Landesgrenzen Rechnung. Eine Vereinheitlichung der Feiertage innerhalb des Bundesgebietes würde der kulturellen Vielfalt innerhalb Deutschland nicht gerecht und liegt nicht im Interesse der Bundesländer.
6. Auch die Eingabe zur Überprüfung und Anpassung der Landesbestattungsgesetze mit dem Ziel, die kryonische Bestattung gesetzlich zuzulassen, konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Die kryonische Bestattung ist nicht mit den geltenden bremischen leichen- und bestattungsrechtlichen Regelungen vereinbar. Der Petitionsausschuss sah auch keine Notwendigkeit, eine Änderung der bestehenden Gesetze im Sinne der Petition anzuregen. Dem stünde insbesondere das ungelöste Generationenproblem entgegen, das sich bei einer späteren Reanimation Verstorbener stellen würde. Heute Verstorbene, die nach Jahrzehnten reanimiert werden können, hätten wahrscheinlich erhebliche Probleme, sich mit den dann herrschenden Lebensbedingungen zurecht zu finden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie schutzlos heute noch unbekanntem Krankheitserregern ausgesetzt wären. Außerdem funktioniert die so genannte Kryokonservierung biologischer Materialien zurzeit nur bei kleinsten Einheiten wie Bakterien, Viren, Samen, Eizellen sowie Embryonen.

7. Einem Einbürgerungsbegehren konnte der Petitionsausschuss insoweit zum Erfolg verhelfen, als der Senator für Inneres und Sport sich bereit erklärt hat, der betreffenden Person nunmehr zusätzlich zu der Einbürgerungszusicherung auf den in Deutschland geführten Namen eine weitere Einbürgerungszusicherung zur Vorlage bei den Behörden des Heimatlandes auf den dort anerkannten Namen auszustellen.
8. Erwähnenswert erscheint eine Petition, in der sich der Petent für eine Abschaffung des Weihnachtsmannes zu Gunsten der Herausstellung des Nikolaus einsetzt. Er hält den Weihnachtsmann in Wahrheit für eine Mogelpackung ohne besondere geschichtliche Bedeutung und sieht ihn als kirmesgleiche Attraktion allgegenwärtig in der Vorweihnachtszeit. Dabei geht die Petition davon aus, dass ein ca. 100-jähriger Brauch, der inzwischen fest im kulturellen Leben verankert ist, per Dekret außer Kraft gesetzt und aus dem privaten Leben der Bevölkerung „entfernt“ werden kann und dass mit dieser Abschaffung der heilige Nikolaus als einzig „wahrer“ Weihnachtsmann wieder in seine Rechte eingesetzt wird. Dieses Begehren ist nach Auffassung des Petitionsausschusses schlechterdings unumsetzbar. Die Geschichte des beklagten Weihnachtsmannes umfasst hinsichtlich der Erscheinungsform der Figur zwar in der Tat erst 100 Jahre, seine Wurzeln liegen aber viel tiefer in der Historie europäischer Kulturgeschichte vergraben. Eigentlich kommt der „Weihnachtsmann“ aus der Türkei – Kulturmix schon bei der Geburt. Der „historische“ Nikolaus war um 270 Bischof im türkischen Myra. Die Verehrung dieses mildtätigen, Wunder wirkenden Heiligen breitete sich über Russland bis Skandinavien aus und vermischte sich dort mit heidnischen Mythen. Seit dem späten 17. Jahrhundert taucht als Begleiter des heiligen Nikolaus am Vorabend des 6. Dezember der Knecht Ruprecht auf, als pelzvermummte Gestalt im weihnachtlichen Brauchtum, die den Kindern mit Rute, Kette und Sack erscheint. Im Gegensatz zu Nikolaus, dem Gabenspender, ist Knecht Ruprecht ursprünglich eine Schreckgestalt. Später vom Nikolaus getrennt mutierte Knecht Ruprecht schließlich zu einem selbständigen Geschenkbringer, der den Kindern am Nikolausabend (5. Dezember), Nikolaustag (6. Dezember) oder am Heiligabend als Weihnachtsmann oder als Begleiter des Christkinds seine Gaben beschert. Auf dem Land hat sich die Übernahme dieser Bräuche um 1900 eingebürgert. Sein heutiges Aussehen verdankt der Weihnachtsmann der Firma Coca-Cola. Haddon Sundblom zeichnete 1931 den Entwurf eines Coca-Cola trinkenden, pausbäckigen, durchaus liebenswürdigen Weihnachtsmannes in Rot-Weiß. Mittlerweile ist er die unbestrittene Hauptfigur der weihnachtlichen Kinderbescherung. Die Rolle des gemeinsamen Nenners vieler Kulturen und Religionen war es, die den Weihnachtsmann in Amerika und in Europa so erfolgreich gemacht hat. Immerhin sollen ja Katholiken, Protestanten und evangelikale Gruppen, Gläubige, Nichtgläubige und Unentschlossene, ja sogar Andersgläubige zu Weihnachten Geschenke machen. Insofern ist der Weihnachtsmann tatsächlich eine Symbolfigur des weihnachtlichen Schenkens, ebenso wie Weihnachtsmärkte aus gewöhnlichen Wochenmärkten zu Kirchenfesten hervorgegangen sind. Allein aus der komplizierten, sich immer wieder überlagernden Kulturgeschichte der weihnachtlichen Bräuche ist ersichtlich, dass es eine „Abschaffung“ des Weihnachtsmannes per Regierungsverordnung nicht geben kann.

Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbürgerschaft

1. Eine Petition betraf eine Grundstücksausfahrt auf eine öffentliche Straße. Der Ausschuss überzeugte sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung von der Notwendigkeit des Handelns. Schließlich veranlasste das Bauamt entsprechende Maßnahmen. Dagegen wandten sich die Nachbarn mit einer weiteren Eingabe an den Petitionsausschuss und beriefen sich auf Verkehrsbehinderungen. Da der Ausschuss diese nicht erkennen konnte und die Maßnahme als sinnvoll erachtete, weil sie der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung einer Tempo-30-Zone Nachdruck verleiht, unterstützte er dieses Anliegen nicht.
2. Mehrere Einwendungen betrafen das Verlangen der Stadtgemeinde Bremen, in Kleingartengebieten gelegene bauordnungsrechtlich nicht genehmigte Häuser (teilweise) zu beseitigen. Hier konnte der Petitionsausschuss nicht helfen, weil in Kleingartengebieten nur eine Bebauung bis zu 24 m² zulässig ist. Größere bauliche Anlagen sind dort nicht genehmigungsfähig. Nach der Rahmenvereinbarung zur baulichen Bereinigung von Kleingartengebieten besteht für

Gebäude, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet wurden, ein Auswohnrecht für die Bewohner, wenn sie seit diesem Tag ununterbrochen dort wohnen. Da diese Voraussetzungen in den behandelten Fällen nicht erfüllt waren, konnte der Ausschuss nur anregen, aus Kostengründen mit der Baubehörde eine Vereinbarung über die Beseitigung zu treffen.

3. Auch der Beschwerde über Lärm, der in den Nachtstunden von einer Gaststätte ausgeht, nahm sich der Petitionsausschuss an. Gewerbeaufsichtsdienst und Polizei haben den Konzessionsinhaber dringlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Auflagen hingewiesen. Die Beamten des zuständigen Polizeireviere erhielten den Auftrag, das Lokal im Rahmen der Streifenförtigkeit verstärkt zu überwachen. Auch das Stadtamt hat die Gaststätte mehrmals überprüft und die Möglichkeiten des Gaststättenrechts genutzt.
4. Gegenstand weiterer Eingaben war die Parksituation im Bereich der Innenstadt. Sie ist durch das Spannungsfeld eines begrenzten Angebotes und einer hohen Nachfrage, die zudem den unterschiedlichsten Bedürfnissen Rechnung tragen muss, geprägt. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ausdrücklich erklärt, er verfolge bei der Planung des ruhenden Verkehrs das Ziel, den Handel zu unterstützen. So hat er in einem Fall den Bedürfnissen der Ladenbetreiber Rechnung getragen, indem er in der angrenzenden Straße das früher geltende absolute Halteverbot aufgehoben und dort ein eingeschränktes Halteverbot angeordnet hat. Hierdurch wurde den Geschäftsinhabern und ihren Kunden die Möglichkeit eröffnet, Lieferverkehre abzuwickeln. Auch wurden teilweise vor Ladenlokalen befindliche Seitenstreifen in Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomaten umgewandelt. Da an gebührenpflichtigen Parkplätzen die Abwicklung reiner Be- und Entladeverkehre gebührenfrei vollzogen werden kann, können Kunden somit auf dem gesamten Seitenstreifen gebührenfrei einladen.
5. Mehrere Eingaben bezogen sich auf Einwendungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Petenten befürchteten durch den Betrieb der Anlagen Gesundheitsgefährdungen der Anwohnerinnen und Anwohner. Der Ausschuss hat die Befürchtungen die der Petenten sehr ernst genommen. Deshalb hat er, um sich umfassend über den Sachverhalt zu informieren, eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass wegen der unterschiedlichen Interessenlage zwischen Betreibern und Petenten sowie wegen der Rechtslage eine vermittelnde Lösung nicht gefunden werden konnte. Allerdings sah sich der Ausschuss sowohl inhaltlich, fachlich als auch zeitlich nicht in der Lage, die aufgeworfenen Fragestellungen abschließend zu beantworten. Ungeachtet dessen hat der Ausschuss den Senat gebeten, im Rahmen einer etwa zu erteilenden Genehmigung den berechtigten Interessen der Petenten und aller Anwohnerinnen und Anwohner der Anlage durch Nebenbestimmungen Rechnung zu tragen. Dabei hat er insbesondere die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Genehmigung umfassende Nebenbestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Anwohner/-innen enthält. Außerdem hat der Ausschuss angeregt, eine Kommission unter Mitwirkung der Petenten einzusetzen, die die Einhaltung der Immissionswerte durch die Anlagen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Diesem Wunsch ist der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr nachgekommen.
6. Mehrere Personen beschwerten sich über die zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B. Nach Ansicht der Petenten ist die Zumutbarkeitsgrenze für öffentliche Abgaben überschritten. Der Petitionsausschuss konnte den Begehren nicht abhelfen. Die Stadtbürgerschaft hat die Hebesatzänderung durch das Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer beschlossen. Damit wurde der Grundsteuerhebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 1. Januar 2004 von 530 % auf 580 % angehoben. Diese Maßnahme war aufgrund der Haushaltsituation des Landes Bremen notwendig. Dies gilt um so mehr, als in den letzten sechs Jahren auf eine Anhebung verzichtet worden war. Durch die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 % werden Mehreinnahmen von zirka 10 Mio. Euro erwartet. Im Großstadtvergleich liegt Bremen nach der Anhebung im mittleren Bereich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass viele Großstädte neben der Grundsteuer B noch Straßenreinigungsgebühren erheben, wovon Bremen bislang abgesehen hat.

7. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2004/2005 gingen mehrere Eingaben mit der Bitte um Zuweisung eines wohnortnahen Kindergartenplatzes bzw. -hortplatzes ein. Diesen Begehren konnte unbürokratisch und rechtzeitig abgeholfen werden.
8. Mehrere Eingaben betrafen psychisch kranke Personen. Hier lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden. Zum einen wenden sich Betroffene an den Ausschuss, die um Schutz vor psychisch kranken Personen in ihrem Umfeld bitten. Zum anderen wenden sich psychisch Kranke an den Ausschuss und wollen Hilfe. Der Ausschuss hat zu diesem Thema eine Anhörung durchgeführt, in der die Vielschichtigkeit der Problematik nochmals offensichtlich wurde. In konkreten Einzelfällen konnte er erreichen, dass sich der sozialpsychiatrische Dienst eingeschaltet hat und so den Betroffenen die gewünschte Hilfe zuteil wurde.

Bremen, den 26. April 2005

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Petitionseingänge 16. Wahlperiode ab Juni 2003 bis 26. April 2005

Land

Sachgebiet	2003	2004	2005
Justiz	7	18	10
Bildung/ Wissenschaft	10	5	6
Soziales/ Jugend	5	11	2
Arbeit/ Versorgung	1	2	0
Gesundheit	0	8	2
Finanzen	3	5	0
Öffentlicher Dienst	3	5	1
Sonstiges	12	21	7
Gesamt	41	75	28

2003 umfasst den Zeitraum von Juni bis Dezember 2003

2005 umfasst den Zeitraum von Januar bis 26. April 2005

Petitionseingänge 16. Wahlperiode von Juni 2003 bis 26. April 2005

Stadt

Sachgebiet	2003	2004	2005
Bau	25	36	19
Inneres	11	44	10
Umwelt	0	2	1
Soziales	12	35	6
Sonstiges	7	14	6
Gesamt	55	131	42

2003 umfasst den Zeitraum vom Juni bis Dezember 2003

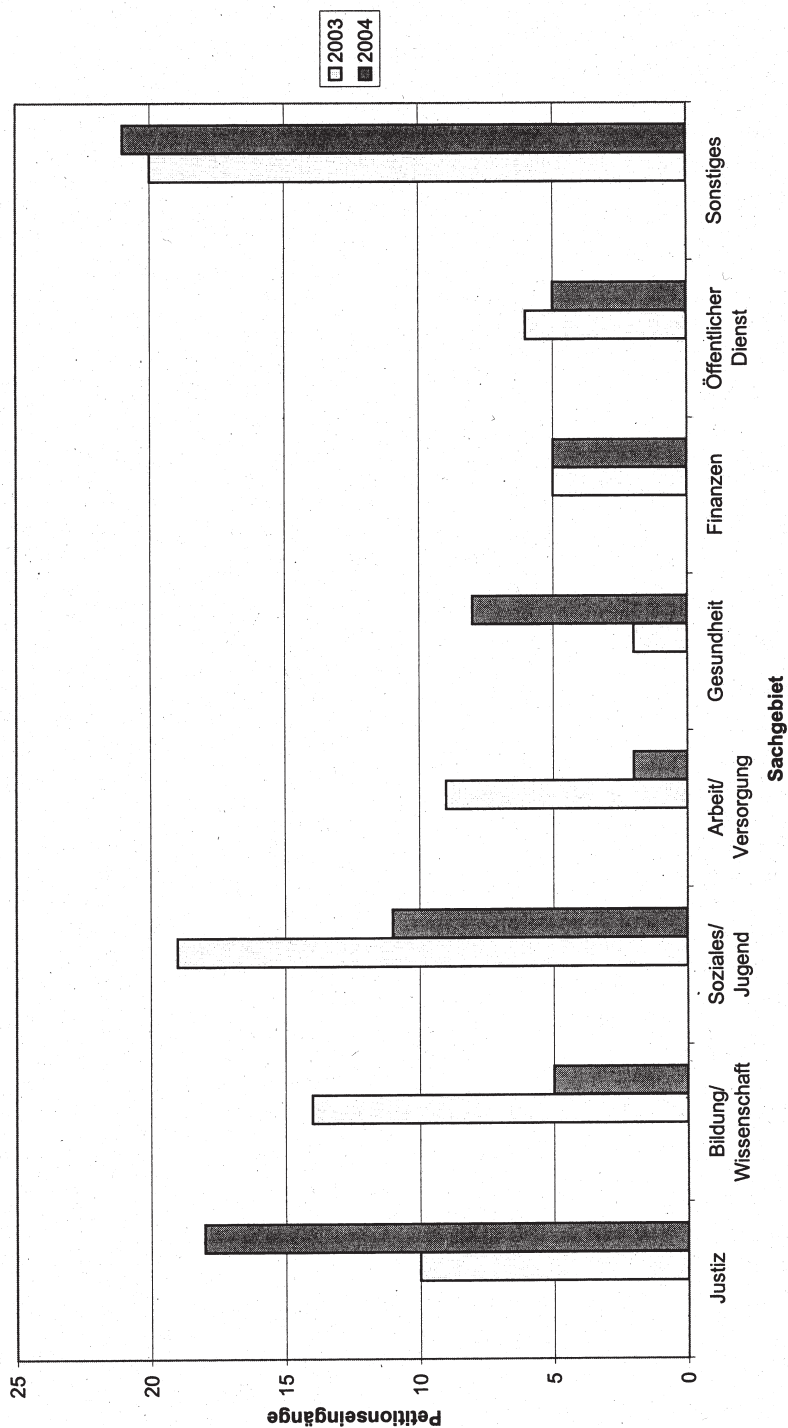
2005 umfasst den Zeitraum von Januar bis 26. April 2005

Vergleich der Petitionseingänge aus 2003 und 2004

Land

Sachgebiet	2003	2004
Justiz	10	18
Bildung/ Wissenschaft	14	5
Soziales/ Jugend	19	11
Arbeit/ Versorgung	9	2
Gesundheit	2	8
Finanzen	5	5
Öffentlicher Dienst	6	5
Sonstiges	20	21
Gesamt	85	75

Vergleich der Petitionseingänge aus 2003 und 2004 - Land

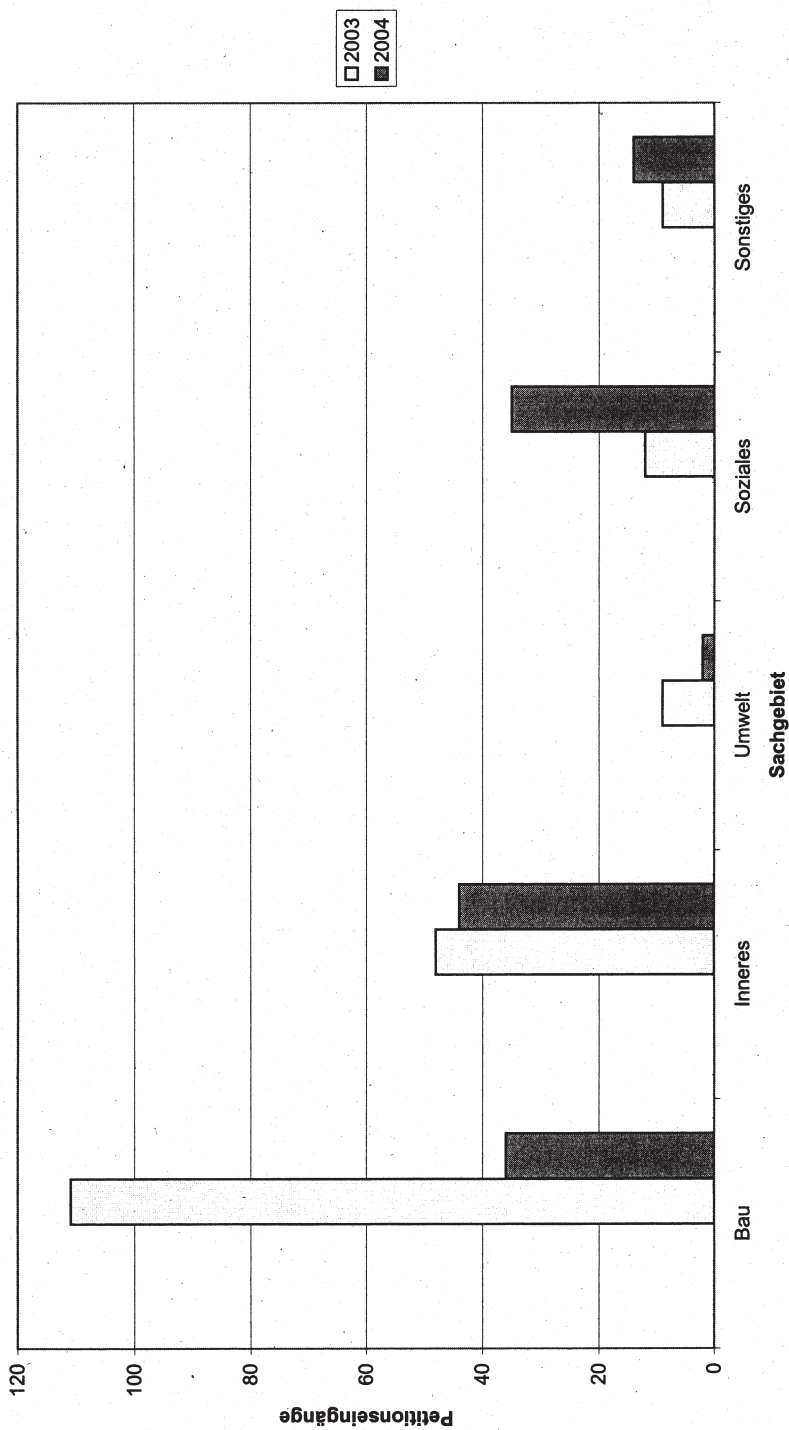


Vergleich der Petitionseingänge aus 2003 und 2004

Stadt

Sachgebiet	2003	2004
Bau	111	36
Inneres	48	44
Umwelt	9	2
Soziales	12	35
Sonstiges	9	14
Gesamt	189	131

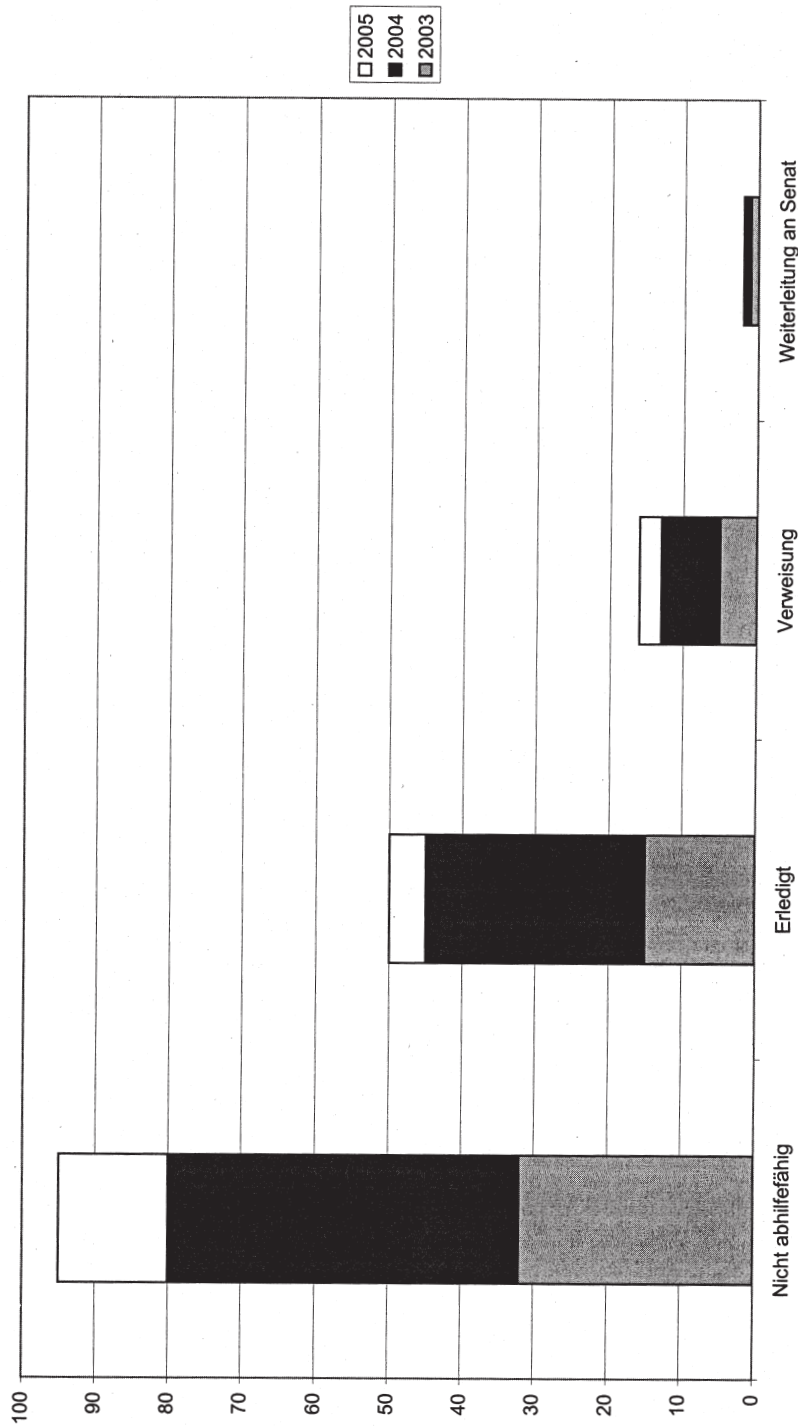
Vergleich der Petitionseingänge aus 2003 und 2004 - Stadt



Erledigungen Land 06/2003 bis 04/2005

	2003	2004	2005	Gesamt Berichtszeitraum
Nicht abhilfefähig	32	48	15	95
Erlедigt	15	30	5	50
Verweisung	5	8	3	16
Weiterleitung an Senat	1	1	0	2
Gesamt	53	87	23	163

Erledigungen Land 06/2003 bis 04/2005



Erledigungen Stadt 06/2003 bis 04/2005

	2003	2004	2005	Gesamt Berichtszeitraum
Nicht abhilfefähig	25	71	12	108
Erledigt	26	74	14	114
Verweisung	4	7	2	13
Weiterleitung an Senat		5	5	10
Gesamt	55	157	33	245

Erledigungen Stadt 06/2003 bis 04/2005

